

Satzung

über die Erhebung von Standgebühren für den Wochenmarkt, für Kirmessen, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Rheinbach vom 24.05.2011 ¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz 21. Dezember 2010 (GV NRW Seite 688), und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S.2091) in Verbindung mit dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 08 1999 (GV NRW S. 524) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S.296) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 23.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

I

Standgebühr für den Wochenmarkt

§ 1 ¹

Für die Errichtung eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt in Rheinbach wird eine Standgebühr erhoben. Die Höhe der Standgebühr beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront 1,00 Euro pro Markttag.

II

Standgebühr für Kirmessen, Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen

§ 2 ¹

1. Die Standgebühren für Kirmessen, Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Rheinbach werden wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Art der Einrichtung	je lfdm Frontlänge oder Durchmesser bei rundem Grundriss
1.	Fahr-, Belustigungs-, Show- und Unterhaltungsgeschäfte	34 Euro
2.	Kinderfahrgeschäfte einschl. Reitbahnen	24 Euro
3.	Verkaufsstände (z.B. Spiel, Zucker-, Obst-, Tabak-, Schmuck- und Süßwaren)	20 Euro
4.	Schießbuden, Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	20 Euro

5.	Verlosungen	27 Euro
6.	Imbissgeschäfte	42 Euro
7.	Getränkestände	82 Euro
8.	Festzelte	0,60 Euro je qm

2. Die Standgebühr anlässlich der Frühjahrkirmes beträgt 75% der o.a. Sätze.
3. Bei Kirmessen, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen auf den Ortschaften betragen die Standgebühren - soweit der Stadt Rheinbach gehörende Grundstücke in Anspruch genommen werden 30% der vorgenannten Sätze.
4. Neben den oben genannten Benutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinbach erhoben.
5. Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 3¹

Die Standgebühr auf Grundstücken der Stadt Rheinbach beträgt für Zirkusveranstaltungen 0,05 Euro täglich je qm benutzte Zeltfläche.

III

Gemeinsame Vorschriften

§ 4¹

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Standgebühr ist derjenige verpflichtet, der die in den §§ 1 - 3 genannten Einrichtungen erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrage in Anspruch nehmen lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5¹

Beginn der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes durch schriftlichen Bescheid oder an dem in diesem Bescheid angegebenen Termin.

Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht in den §§ 1 - 3 genannten Fällen keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung. Sofern die Standfläche anderweitig vergeben werden kann, reduziert sich der Gebührenanspruch um die Höhe des durch die Neuvergabe erzielten Entgeltes. Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, kann die Gebühr in voller Höhe erstattet werden.

§ 6¹

Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Gebührenbescheide der zuständigen Fachabteilung an die Stadtkasse Rheinbach zu entrichten. In Ausnahmefällen sind befugte Bedienstete berechtigt (Marktmeister), die Beträge in bar entgegen zu nehmen. Dies gilt nicht für Geschäfte, die kurz vor Beginn der Veranstaltung erst zugelassen werden.
2. Die über die gezahlte Marktgebühr ausgestellte Empfangsbescheinigung oder den Überweisungsbeleg hat der Standinhaber während der Markt- bzw. Veranstaltungszeit den Marktordnern jederzeit auf Verlangen sofort vorzuweisen. Andernfalls gilt die Gebühr als noch nicht entrichtet. Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.
3. Der Benutzer kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Rheinbach aufrechnen.

§ 7¹

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8¹

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 1/2002

1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.